



UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Angehörigen religiöser Minderheiten aus Pakistan

- Zusammenfassende Übersetzung¹-

1. Einleitung

Die UNHCR-Richtlinien enthalten Empfehlungen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden, die zu religiösen Minderheiten in der islamischen Republik Pakistan (im Folgenden: Pakistan) gehören.

Sie werden vor dem Hintergrund fortdauernder Fragen in Bezug auf die Religions- und Glaubensfreiheit sowie der konfessionellen und religiös motivierten Gewalt in Pakistan herausgegeben. Die Richtlinien enthalten Informationen zu den speziellen Profilen religiöser Minderheiten, für die vor dem gegenwärtigen Hintergrund in Pakistan internationalen Schutzbedürfnisse entstehen können. Die Tatsache, dass die Richtlinien in ihrem Umfang auf Angehörige religiöser Minderheiten in Pakistan beschränkt sind, sollte keinen Einfluss auf die Prüfung von Anträgen von Asylsuchenden aus Pakistan mit anderen Profilen haben. Vielmehr sollte jeder Einzelfall umfassend auf Grundlage seiner individuellen Gründe geprüft werden.

Wie in den Richtlinien detailliert beschrieben, werden Mitglieder religiöser Minderheiten Berichten zufolge Opfer von religiös motivierten Schikanierungen und Gewalt, die von extremistischen Gruppen verübt oder veranlasst werden. Das Versagen des Staates, die Täter dieser Gewalt strafrechtlich zu verfolgen, sowie die institutionalisierte Diskriminierung gegenüber religiösen Minderheiten, tragen zu einem Klima der

¹ Das vorliegende Dokument gibt die in den *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Members of Religious Minorities from Pakistan*, 14. Mai 2012, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fb0ec662.html> dargelegten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen von UNHCR in deutscher Übersetzung zusammengefasst wieder. Nähere Informationen samt weiterführender Quellenangaben können dem englischsprachigen Original entnommen werden.

Straflosigkeit und einem wachsenden Gefühl der Unsicherheit unter diesen Gemeinschaften bei.²

Zudem fordert konfessionelle Gewalt, einschließlich militanter Angriffe auf religiöse Prozessionen und Stätten, weiterhin zivile Opfer.³ Kampagnen von Militär- und Sicherheitskräften gegen Aufständische, Vergeltungsschläge durch radikale sunnitische Islamisten und militante sub-nationalistische Gruppen haben Berichten zufolge zur Tötung und Vertreibung von Zivilisten sowie zur Zerstörung von Eigentum geführt.⁴ Auch wenn militante Angriffe in den an Afghanistan angrenzenden Gebieten⁵ häufiger vorkommen (Khyber Pakhtunkhwa⁶ und die angrenzenden sogenannten „Stammesgebiete“ [*Federally Administered Tribal Areas – FATA*]⁷ sowie Belutschistan⁸),

² Siehe beispielsweise: Human Rights Commission of Pakistan, *State of Human Rights in 2011*, 18. März 2012, <http://www.hrcpweb.org/arhrcp.html>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2012 – Countries of Particular Concern: Pakistan*, 20. März 2012, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f71a674c.html>; Human Rights Watch, *World Report 2012 - Pakistan*, 22. Januar 2012, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f2007cac.html>; Asian Human Rights Commission, *The State of Human Rights in Pakistan in 2011*, Dezember 2011, http://www.humanrights.asia/resources/hrreport/2011/AHRC-SPR-008-2011/at_download/file; sowie Jinnah Institute, *A Question of Faith: A Report on the Status of Religious Minorities in Pakistan*, 7. Juni 2011, http://www.jinnah-institute.org/images/stories/jinnah_minority_report.pdf.

³ Mehrere hundert Angehörige der Schiiten wurden Berichten zufolge von angeblichen sunnitischen Extremisten in den letzten Jahren in ganz Pakistan getötet. Gemäß der pakistanischen Menschenrechtskommission (*Human Rights Commission of Pakistan*) wurden bei gewalttätigen Vorfällen gegen muslimische Sekten im Jahre 2011 fast 400 Personen getötet und 600 verletzt; siehe Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2. Seit 2008 wurden in der südwestlichen Provinz Belutschistan mindestens 275 Schiiten, zumeist der ethnischen Gruppe der Hazara zugehörig, getötet; siehe Human Rights Watch, *Pakistan: Protect Shia Muslims-Hold Accountable Extremist Groups Responsible for Killings*, 3. Dezember 2011, <http://www.hrw.org/news/2011/12/03/pakistan-protect-shia-muslims>. Siehe auch Human Rights Watch, Fn. 2; Minority Rights Group International, *State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2011 – Pakistan*, 6. Juli 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e16d3658.html>.

⁴ Obwohl die pakistanische Armee im Jahre 2009 die Taliban-Streitkräfte aus dem Swat-Tal und Süd-Waziristan und 2010 aus Bajaur und Orakzai vertrieben hat, finden weiterhin gezielte Angriffe durch militante Gruppen in den „Stammesgebieten“ (*Federally Administered Tribal Areas – FATA*) und Khyber Pakhtunkhwa statt; siehe beispielsweise: Human Rights Watch, Fn. 2; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2010 - Pakistan*, 18. August 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e52481b2d.html>; Amnesty International, *Amnesty International Annual Report 2011 - Pakistan*, 13. Mai 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dce154bc.html>; US Department of State, *2010 Country Reports on Human Rights Practices - Pakistan*, 8. April 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4da56d9c8e.html>; Jamestown Foundation, *Government Offensive Triggers Taliban Reprisal Attacks in Pakistan's Mohmand Agency*, 24. Februar 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d6752fc2.html>; IRIN, *Pakistan: Militant threat feeds fear*, 8. Februar 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d590eb2c.html>; Jamestown Foundation, *Islamist Militants of the TNSM Plan Return to Pakistan's Swat Valley*, 20. Januar 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d39653c2.html>; Human Rights Watch, *„Their Future is at Stake“: Attacks on Teachers and Schools in Pakistan's Balochistan Province*, 13. Dezember 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d061d082.html>; und Amnesty International, *‘As if Hell Fell on Me’: The Human Rights Crisis in Northwest Pakistan*, 10. Juni 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4c108a552.html>. Es wurde berichtet, dass seit Juli 2007 in Pakistan über 4.800 Personen durch Selbstmordattentate und Bombenexplosionen getötet wurden. Viele von diesen Angriffen wurden von den Taliban oder Al-Qaida-nahen militanten Gruppen ausgeführt; Agence France-Presse, *Pakistan quells militant attack, eight killed*, 14. Januar 2012, <http://reliefweb.int/node/470467>; und Radio Free Europe/Radio Liberty, *Two killed, some 14 hurt in northwest Pakistan suicide bombing*, 1. September 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e6f684723.html>. Das südasianische Terrorismus-Portal (*South Asia Terrorism Portal*) berichtete, dass im Jahr 2010 7.435 Menschen landesweit durch Gewalt, die im Zusammenhang mit Aufständischen stand, getötet wurden, davon 1.796 Zivilisten; siehe Freedom House, *Freedom in the World 2011 - Pakistan*, 26. Juli 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e2e8b2b37.html>. Für aktuelle Information über die Sicherheitslage in Pakistan, siehe auch Reuters Factbox: *Security developments in Pakistan*, abrufbar unter: <http://www.reuters.com/search?blob=Factbox%3A+Security+developments+in+Pakistan>.

⁵ Gemäß der pakistanischen Menschenrechtskommission (*Human Rights Commission of Pakistan*) fanden im Jahre 2011 44 Selbstmordattentate statt, bei denen 669 Personen starben, davon alleine in Khyber Pakhtunkhwa 438. Infolge militärischer Angriffe starben mehr als 2.300 Personen und 4.300 wurden verletzt. Die Mehrheit dieser Angriffe fand in den FATA, Belutschistan und Khyber Pakhtunkhwa statt, siehe Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2.

⁶ Beispiele zu militärische Operationen und militärische Angriffe in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa, die vor kurzem stattfanden, finden sich in Fußnote 38 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁷ Beispiele militärischer Operationen und militanter Angriffe, die vor kurzem in den FATA stattfanden, finden sich in Fußnote 39 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

werden auch in anderen Teilen des Landes, einschließlich städtischer Zentren, Angehörige der Zivilbevölkerung vermehrt zur Zielscheibe derartiger Angriffe.

Pakistan hat in den letzten Jahren auf Grund unterschiedlicher Ereignisse Wellen interner Vertreibung erlebt, einerseits hervorgerufen durch die Sicherheits- und anhaltenden militärischen Operationen im Nordwesten des Landes (FATA und Khyber Pakhtunkhwa), bewaffnete Konflikte zwischen den pakistanischen Streitkräften und Stammeskämpfern in Belutschistan und andererseits durch schwere Überschwemmungen in den Jahren 2010 und 2011.

Schätzungen zufolge hat Pakistan mehr als 187 Millionen Einwohner⁹, von denen sich ungefähr 95 Prozent zum muslimischen Glauben bekennen (75 Prozent Sunniten, 20 Prozent Schiiten), während die verbleibenden 5 Prozent u.a. Christen, Ahmadis und Hindus umfassen.¹⁰ In Pakistan wurden in den 1980er Jahren Strafgesetze erlassen, die Blasphemie unter Strafe stellen.¹¹ Da es keine eindeutige Definition gibt, was eine Verletzung der Blasphemie-Gesetze darstellt, und es auch keine verfahrensrechtliche Sicherheit gibt, wurden die Blasphemie-Gesetze in der Vergangenheit missbraucht, um religiöse Minderheiten zu schikanieren, persönliche Streitigkeiten beizulegen oder persönliche Rache auszuüben.¹² Darüber hinaus bestehen Normen, die bestimmte religiöse Praktiken der Ahmadis unter Strafe stellen.¹³

Während die pakistanische Verfassung¹⁴ die Rechte von religiösen Minderheiten sowie andere grundlegende Rechte wie die Gleichberechtigung der Geschlechter, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit garantiert¹⁵, trennt sie tatsächlich die Bewohner des Landes auf Grundlage der Religion.¹⁶ Die Verfassung

⁸ In Belutschistan herrscht ein Aufstand geringeren Ausmaßes. Ethnische belutschische Aktivisten fordern weitergehende politische Autonomie als auch die lokale Kontrolle über die natürlichen Ressourcen der Provinz. Es wurde berichtet, dass im Jahre 2010 belutschische Militante mehrere Angriffe auf Sicherheitskräfte sowie auf nicht-belutschische Lehrer und Bildungseinrichtungen ausgeübt haben; siehe Human Rights Watch, Fn. 2 und Human Rights Watch, Fn. 4.

⁹ US Central Intelligence Agency, *The World Factbook: Pakistan*, zuletzt aktualisiert am 4. Januar 2012, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/pk.html>.

¹⁰ Gemäß der Volkszählung von 1998 sind 1,85 Prozent Hindus (einschließlich der registrierten Kasten/niedrigeren Kasten, die 0,25 Prozent repräsentieren); 1,59 Prozent sind Christen, 0,22 Prozent sind Ahmadis und 0,7 Prozent gehören zu anderen religiösen Minderheiten. Siehe auch Population Census Organisation, *Government of Pakistan, 1998 Census: Population by Religion*, undatiert (Zugang am 20. Oktober 2011), <http://www.census.gov.pk/Religion.htm>. Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung, die im Laufe des Jahres 2011 stattfinden sollte, sollten voraussichtlich im Dezember 2011 veröffentlicht werden; siehe Population Census Organisation, *Government of Pakistan, Census 2011*, undatiert (Zugang am 27. Januar 2012), <http://www.census.gov.pk/census2011.php#cy>.

¹¹ Weitergehende Informationen zu den Blasphemie-Gesetzen finden sich in Abschnitt III(C)(1) der englischsprachigen Originalfassung der Richtlinien. Siehe auch beispielsweise Jinnah Institute, Fn. 2, Seiten 25-27; Freedom House, *Policing Belief: The Impact of Blasphemy Laws on Human Rights – Pakistan*, 21. Oktober 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d5a7009c.html>; und Martin Lau, *Twenty-Five Years of Hudood Ordinances – A Review*, 64 Wash&Lee L.Rev. 1291-1314 (2007), <http://law.wlu.edu/deptimages/Law%20Review/64-4Lau.pdf>.

¹² Weiterführende Hintergrundinformationen zu den Blasphemie-Gesetzen sowie deren Anwendung finden sich im Abschnitt III(C)(1) der englischsprachigen Originalfassung der Richtlinien.

¹³ Weiterführende Hintergrundinformationen zu den sog. „Anti-Ahmadiya-Gesetzen“ finden sich im Abschnitt II(C)(2) der englischsprachigen Originalfassung der Richtlinien.

¹⁴ Siehe 'Constitution of the Islamic Republic of Pakistan', 10. April 1973, <http://www.na.gov.pk/publications/constitution.pdf>.

¹⁵ Siehe Artikel 16, 17, 19, 20 und 25 der Verfassung.

¹⁶ Artikel 260(3) der pakistanischen Verfassung bestimmt, dass Christen, Hindus, Sikhs, Buddhisten, Parsis, Baha'is und Ahmadis (sowohl die Qadiani als auch die Lahore-Gruppe) Nicht-Muslime sind. Die Berechtigung, zum Präsidenten gewählt zu werden, ist allerdings auf Muslime beschränkt (Artikel 41(2)). Einige Sitze in den nationalen und Provinzversammlungen sind Frauen und Nicht-Muslimen vorbehalten (Artikel 51 und 106).

erklärt darüber hinaus den Islam zur Staatsreligion¹⁷ und bindet das Rechtssystem an das islamische Recht.¹⁸

2. Internationaler Schutzbedarf - Empfehlungen

Zusammenfassend gibt UNHCR in den Richtlinien die folgenden Empfehlungen: Alle Anträge von Asylsuchenden sollten unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage der in der Genfer Flüchtlingskonvention¹⁹ enthaltenen Merkmale oder auf der Basis weitergehender Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes, einschließlich komplementärer Schutzformen, gestellt werden, auf Grundlage ihrer individuellen Gründe in einem fairen und effizienten Asylverfahren unter Berücksichtigung aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden.²⁰ UNHCR ist der Auffassung, dass Anträge von Angehörige religiöser Minderheiten sowie ihrer Familienmitglieder einer besonders sorgfältigen Prüfung wegen einer möglichen Gefährdung bedürfen. UNHCR geht davon aus, dass Angehörige religiöser Minderheiten mit den unten beschriebenen Profilen – abhängig von den individuellen Umständen des Einzelfalls – international schutzbedürftig sein können.

Die folgende Auflistung der Risikoprofile ist nicht notwendigerweise abschließend und basiert auf Informationen, die UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinien vorlagen. Ein Asylgesuch eines Angehörigen einer religiösen Minderheit in Pakistan sollte nicht automatisch allein auf Grund der Tatsache als unbegründet angesehen werden, dass das entsprechende Profil in diesen Richtlinien keine Erwähnung findet.²¹ Diskriminierende Gesetze und/oder Praktiken gegen Angehörige religiöser Minderheiten können - abhängig von den Umständen des Einzelfalls – für sich genommen aber auch kumulativ einer Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967²² gleichkommen.

¹⁷ Artikel 2 der Verfassung.

¹⁸ Artikel 227 der Verfassung. Die Durchsetzung des „Shari’ah Act 1991“ (in der geänderten Fassung vom 31. Juli 2004), 18. Juni 1991, <http://www.pakistani.org/legislation/1991/actXof1991.html>, angenommen durch das Parlament im Jahr 1991, hat die Scharia zum höchsten Gesetz in Pakistan gemacht: Alle Gesetze müssen im Einklang mit der Scharia ausgelegt werden.

¹⁹ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953II, S. 560.

²⁰ Die (i) anhaltenden militärischen Maßnahmen zur Bekämpfung Aufständischer in einigen Gegenden der Provinzen FATA und Khyber Pakhtunkhwa und Belutschistan; (ii) die darauf folgenden Kämpfe um die territoriale Kontrolle durch militante Gruppen; und (iii) die Ausbrüche von Gewalt in Gegenden, die vorher nicht betroffen waren, können Anlass dazu geben, komplementären Schutz auf der Grundlage der Furcht vor einem ernsthaften und willkürlichen Schaden, der wegen einer Situation allgemeiner Gewalt entsteht, zu gewähren. Anträge, die von Asylsuchenden aus Pakistan mit dem Inhalt gestellt werden, dass sie wegen allgemeiner Gewalt in bestimmten Teilen des Landes fliehen mussten, müssen sorgfältig auf Grundlage ihrer individuellen Gründe geprüft werden, unter Berücksichtigung der Beweise, die von dem Antragsteller präsentiert werden, sowie anderer aktueller und verlässlicher Information über den Ort des letzten Aufenthaltes. Empfehlungen zu Schutz gemäß weiteren internationalen Schutzkriterien, einschließlich komplementärer Schutzformen, werden im Rahmen der Richtlinien allerdings nicht gegeben.

²¹ Angehörige andere religiöser Minderheiten, die in diesen Richtlinien nicht erwähnt werden, aber ebenfalls international schutzbedürftig sein können, sind Zikris, Ismailiten, Juden, Parsen/Zoroastrier, Buddhisten und Mitglieder der „Mehdi Foundation“.

²² Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969II, S. 1294)

a) Ahmadis

Nach konservativen Schätzungen leben ca. 600 000 Ahmadis in Pakistan.²³ Die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft wurde im Jahre 1974 vom Staat als nicht-muslimische Minderheit deklariert²⁴, obwohl sie sich selbst als Muslime ansehen.²⁵ Ihre Mitglieder unterliegen seitdem schwerwiegenden rechtlichen Beschränkungen und staatlich legitimierten Diskriminierungen. Berichten zufolge hat die Zahl von Blasphemie-Anschuldigungen, einschließlich gegenüber Ahmadis, seit den aufsehenerregenden Attentaten auf Governor Taseer und Minister Bhatti Anfang letzten Jahres zugenommen.²⁶ Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft werden oft aus unberechtigten Gründen, oder um persönliche oder wirtschaftliche Konflikte beizulegen, religiöser Delikte beschuldigt.²⁷ Es wird berichtet, dass insbesondere in den letzten drei Jahren sowohl die Gewalt gegen Ahmadis als auch gezielte Tötungen von Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft zugenommen haben.²⁸ Weiterhin wird berichtet, dass Ahmadis, die Mitglieder anderer Glaubensgemeinschaften heiraten, von Repressalien durch die Gemeinschaft und Familienmitglieder des Ehepartners betroffen sein können, einschließlich der Androhung von Gewalt sowie falschen strafrechtlichen Anzeigen und

²³ Die Zahlen beruhen auf Schätzungen der Gemeinschaft der Ahmadiyya, siehe: US Department of State, *July-December, 2010 International Religious Freedom Report – Pakistan*, 13. September 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e734c75b.html>. Andere Quellen schätzen die Zahl der Ahmadis in Pakistan auf 4 Millionen (siehe: *The Economist*, *A mosque by any other name*, 13. Januar 2010, http://www.economist.com/node/15266768?story_id=E1_TVNGGSGR); und 10 Millionen weltweit (siehe Jinnah Institute, Fn. 2, S. 35).

²⁴ Siehe hierzu den *Constitution (Second Amendment) Act, 1974*, angenommen am 17. September 1974, <http://www.pakistani.org/pakistan/constitution/amendments/2amendment.html>.

Artikel 260(3)(a) und (b) der Verfassung wurde im Jahre 1985 eingeführt. Dieser definiert den Begriff ‚Moslem‘ und führt die Gruppen auf, die rechtlich als ‚Nicht-Muslime‘ gesehen werden, siehe Fn. 16. Siehe weiterhin Abschnitt 6 der *Constitution (Third Amendment) Order, 1985, President’s Order 24 of 1985*, 19. März 1985, http://www.pakistani.org/pakistan/constitution/orders/po24_1985.html.

²⁵ Einer der Grundsätze der Hauptströmung des Islam ist die Endgültigkeit des Prophetentums, d.h. der Gedanke, dass Mohammed das „Siegel“ ist, der größte und letzte Prophet. Ahmadis glauben jedoch, dass Mirza Ghulam Ahmad, ein Inder des 19. Jahrhunderts, der ihre Tradition gründete, ein neuzeitlicher Prophet ist. Für einen Überblick über die verschiedenen doktrinellen Unterschiede zwischen der Ahmadi-Bewegung und der Hauptströmung des Islam, siehe WRITENET, Pakistan: *The Situation of Religious Minorities*, Mai 2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b01856e2.html>; Chaudhry, A.A., *The Promised Messiah and Mahdi*, Islamabad: Islam International Publications, 1995, S. 5; Zirvi, K., *Welcome to Ahmadiyyat: The True Islam, Ahmadiyya Movement in Islam*, Silver Springs: Islamic Publications Ltd, 2002; Ahmad, W., *A book of Religious Knowledge for Ahmadi Muslims*, Athens: Fazl-i-Umar Press, 1988; and Lavan, S., *The Ahmadiyya Movement: A History and Perspective*, Delhi: Manohar Book Service, 1974.

²⁶ Human Rights Watch, *Pakistan: Rights Suffer under Army Power Grab: Upsurge in Attacks on Civilians, Torture, Targeted Killings*, 23. Januar 2012, <http://www.hrw.org/news/2012/01/23/pakistan-rights-suffer-under-army-power-grab>; US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: Pakistan*, 28. April 2011, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dbe90c1c.html>.

²⁷ Siehe beispielsweise UK Parliament, House of Commons All-Party Group, *Report of the PHRG Fact Finding Mission to Pakistan to Examine the Human Rights Situation of the Ahmadiyya Community*, 24. September 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cc7ea9c2.html>; und Asian Human Rights Commission, *Pakistan: The year 2009 was worst for Ahmadis*, 3. Februar 2010, http://www.humanrights.asia/news/forwarded-news/AHRC-FST-009_2010. Für weitere Hinweise und Beispiele siehe Fußnote 149 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

²⁸ Mindestens sechs Ahmadis wurden Berichten zufolge im Jahr 2011 getötet; Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2. Es wird berichtet, dass 202 Ahmadi seit 1984 durch religiös motivierte Angriffe - darunter allein 99 in 2010 (einschließlich 80 in zwei zerstörerischen Angriffen auf Ahmadi-Glaubensstätten in Lahore im Mai 2010) - getötet wurden; siehe Human Rights Commission of Pakistan, *State of Human Rights in 2010*, April 2011, S. 128, <http://www.hrcp-web.org/Publications/AR2010.pdf>. Siehe auch Jinnah Institute, Fn. 2, S. 35-36. Zu weiteren Angriffen gegen Ahmadi siehe Fußnote 150 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

Misshandlungen im Polizeigewahrsam.²⁹ Die staatlichen Behörden gewähren wenig oder gar keinen Schutz. Es scheint, dass Delikte oder Gewalttaten gegen Ahmadis nicht konsequent strafrechtlich verfolgt werden, vorgeblich wegen Einschüchterungstaktiken und Druck von islamischen fundamentalistischen Gruppen.³⁰ Berichten zufolge wird auch die diskriminierende Stimmung in der Bevölkerung gegen Ahmadis durch die Behörden toleriert.³¹ Zudem gibt es weitere Bereiche, in denen Diskriminierungen von Ahmadis institutionalisiert sind; beispielsweise bei der Ausstellung von Pässen und nationalen Identitätskarten, in Bezug auf die Teilnahme an Wahlen, die Wahrnehmung von Eigentumsrechten sowie Zugang zu Bildung und Meinungs- und Pressefreiheit.³²

Nach Auffassung von UNHCR sind Mitglieder der Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya wegen ihrer Religionszugehörigkeit wahrscheinlich international schutzbedürftig – abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Diese Einschätzung schließt insbesondere jene Ahmadis mit ein, die von islamischen extremistischen Gruppen ins Visier genommen wurden, oder gegen die ein Strafverfahren unter den in Pakistan geltenden Blasphemie- oder Anti-Ahmadiyya-Vorschriften eingeleitet wurde.

b) Christen

Die christliche Minderheit in Pakistan ist sowohl von immer wiederkehrenden Diskriminierungen und Schikanierungen als auch religiös motivierten Gewalthandlungen durch militante Gruppen und fundamentalistische Gruppen betroffen.³³ Strafrechtliche Vorschriften, insbesondere die Blasphemie-Gesetze, werden Berichten zufolge insbesondere von militanten Organisationen und Mitgliedern einiger muslimischer Gemeinden benutzt, um Christen einzuschüchtern und zu schikanieren, um Rache auszuüben oder persönliche oder wirtschaftliche Konflikte beizulegen.³⁴ Es finden Berichten zufolge gewalttätige Angriffe auf Christen im ganzen Land statt, was teilweise auf den steigenden Einfluss von sunnitischer extremistischer Ideologie zurückgeführt werden kann.³⁵ In vielen Fällen sind die Behörden nicht willens oder in der Lage, das

²⁹ Siehe beispielsweise UK Parliament, House of Commons All-Party Group, Fn. 27; Asian Human Rights Commission, *Pakistan: Three more Ahmadis murdered in target killings*, 7 April 2010, www.ahrchk.net/statements/mainfile.php/2010statements/2491/; sowie Immigration and Refugee Board of Canada, *Pakistan: Intermarriage between a non-Ahmadi Muslim and an Ahmadi; whether the marriage would be legally recognized; the consequences for the couple and the officiant of the marriage*, 11. November 2009, http://www.irbcisr.gc.ca:8080/RIR_RDI/RIR_RDI.aspx?id=452644&l=e.

³⁰ Siehe beispielsweise, Asian Human Rights Commission, Fn. 2; US Department of State, Fn. 23; und UK Parliament, House of Commons All-Party Group, Fn. 27. Für weitere Beispiele siehe Fußnote 155 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

³¹ Für Beispiele hierzu siehe Abschnitt IV(A)(1) auf Seite 23 ff. der englischen Originalfassung der Richtlinien.

³² Siehe beispielsweise Freedom House, Fn. 4; und UK Parliament, House of Commons All-Party Group, Fn. 27.

³³ Siehe beispielsweise: Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2; US Commission on International Religious Freedom, Fn. 2; Asian Human Rights Commission, Fn. 2; sowie Freedom House, Fn. 4.

³⁴ Siehe beispielsweise: US Department of State, Fn. 23; Human Rights First, *Blasphemy Laws Exposed: The Consequences of Criminalizing "Defamation of Religions"*, (letztes Update im März 2011), http://www.humanrightsfirst.org/wpcontent/uploads/Blasphemy_Cases.pdf; sowie Freedom House, Fn. 11. Für weitere Hinweise siehe Fußnote 179 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

³⁵ Siehe beispielsweise: Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2; US Commission on International Religious Freedom, Fn. 2; sowie Freedom House, Fn. 4. Der pakistanische Bundesminister für die Angelegenheiten von Minderheiten, Shahbaz Bhatti, selbst Christ, wurde am 2. März 2011 in Islamabad vermutlich wegen seiner oppositionellen Haltung zu den umstrittenen Blasphemiegesetzen getötet, siehe: Reuters, *Militants say killed Pakistani*

Leben und Eigentum von Christen zu schützen oder die Täter dieser Gewalt zur Rechenschaft zu ziehen.³⁶ Inter-religiöse Ehen können ebenso ernsthafte Repressalien, einschließlich Gewalthandlungen, durch die muslimische Gemeinschaft auslösen.³⁷ Es gibt darüber hinaus Vorwürfe, dass die Vollstreckungsbehörden und muslimische Geistliche geheime Absprachen treffen, um das im Eigentum von religiösen Minderheiten, einschließlich Christen, stehende Land unrechtmäßig zu enteignen, indem sie Anschuldigungen wegen Blasphemie gegen diese Minderheiten erheben.³⁸

Christliche Frauen und Mädchen gehören zu den von der Gesellschaft am meisten ausgegrenzten Teilen der Bevölkerung. Sie unterliegen einem besonderen Risiko, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt oder Zwangskonversion zum Islam sowie von Zwangsverheiratungen durch muslimische Männer zu werden.³⁹ Auch können sie Opfer von Diskriminierungen und Gewalt, einschließlich Ehrenmorden, durch ihre eigene Gemeinschaft werden.⁴⁰ Es wird berichtet, dass Strafverfolgungsbehörden nicht willens oder in der Lage sind, die Opfer von Zwangsheirat und anderen Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen.⁴¹

Minister for blasphemy, 2. März 2011, <http://uk.reuters.com/article/2011/03/02/uk-pakistan-minister-idUKTRE72119020110302>. Im Gefolge der Koranverbrennung im US-amerikanischen Florida kam es im März 2011 zu Übergriffen auf zahlreiche Kirchen; siehe US Commission on International Religious Freedom, Fn. 24; für weitere Hinweise siehe Fußnote 186 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

³⁶ Beispiele hierfür finden sich in den folgenden Quellen: US Commission on International Religious Freedom, Fn. 2; und Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2; Jinnah Institute, Fn. 2, S. 31; US Department of State, Fn. 4.

UK Foreign and Commonwealth Office, *Human Rights and Democracy: The 2010 Foreign & Commonwealth Office Report - Pakistan*, 31. März 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d99aa805f.html>; Inter Press Service News Agency, *Pakistani Christians Under Increasing Threat*, 21. Januar 2011, <http://ipsnews.net/news.asp?idnews=54195>. Siehe auch Asian Human Rights Commission, *Appeal to amend the Blasphemy Laws*, 23. Dezember 2010, <http://www.humanrights.asia/news/urgent-appeals/AHRC-UAC-183-2010/>. Für eine ausführliche Darstellung der Beispiele siehe Fußnote 187 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

³⁷ Siehe Asian Human Rights Commission, *Pakistan: The Christian community in Karachi needs immediate protection from imminent attacks by extremists*, 25. November 2010, <http://www.humanrights.asia/news/ahrc-news/AHRC-STM-236-2010>; Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 28. Nähere Hinweise zu entsprechenden Vorfällen finden sich in Fußnote 190 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

³⁸ Siehe Pakistan Christian Post, *Another Christian woman arrested on Blasphemy accusation in Pakistan*, 21. Februar 2011, <http://www.pakistanchristianpost.com/headlinenews.php?hnewsid=2633>; Asian Human Rights Commission, Fn. 36. Beobachter schätzen die Situation in der Provinz Punjab als besonders besorgniserregend ein, nachdem sich dort die Muslim League (PML-N) Regierung gebildet hat, die eine Liste von intoleranten Richtlinien gegen Christen und Ahmadis im Besonderen eingeführt hat; see Asian Human Rights Commission, Fn. 34. Weitere Beispiele hierzu finden sich in Fußnote 191 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

³⁹ Zwangskonversionen von religiösen Minderheiten, insbesondere von Christen und Hindus zum Islam, steigen Berichten zufolge an. Katholische Nichtregierungsorganisationen schätzen, dass mindestens 700 Christen jedes Jahr entführt und zur Konversion gezwungen werden, siehe US Commission on International Religious Freedom, Fn. 2. Laut der *Asian Human Rights Commission* wurde alleine im Jahr 2011 ungefähr 1800 Frauen, die zu den Christen und Hindu-Gemeinden gehörten, durch unterschiedliche Methoden zwangsweise zum Islam konvertiert, einschließlich durch Entführung und Vergewaltigung; siehe Asian Human Rights Commission, Fn. 2. Für weitere Beispiele siehe Fußnote 198 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁴⁰ Im Jahre 2011 waren mindestens sieben der Opfer von 943 Ehrenmorden Christen; siehe Human Rights Commission of Pakistan, *State of Human Rights in 2011*, 18. März 2012, <http://www.hrep-web.org/ahrep.html>. Gemäß der Human Rights Commission of Pakistan, waren 11 von 17 der berichteten Ehrenmorde im Jahre 2010 christliche Frauen und Mädchen; siehe Human Rights Commission of Pakistan, *Report of Human Rights Commission of Pakistan (HRCP) fact finding*, 30. Juli 2010, <http://www.hrep-web.org/showfact.asp?id=14>.

⁴¹ Beispiele hierzu finden sich in Fußnote 200 der englischen Originalfassung der Richtlinien. Ansonsten finden sich Hinweise in US Commission on International Religious Freedom, Fn. 2; Asian Human Rights Commission, *Pakistan: The forced marriages of religious minority women must be annulled and the victims returned to their families and communities*, 25. Oktober 2011, <http://www.humanrights.asia/news/ahrc-news/AHRC-STM-159-2011/>; Asian Human Rights Commission, *Pakistan: A Christian woman was raped for four days; the rapist identified himself as a senior officer in the Inter-Services Intelligence Agency*, 28. April 2011, <http://www.humanrights.asia/news/urgent-appeals/AHRC-UAC-085-2011/>. Siehe auch: Human Rights Watch, Fn. 2; und Asian Human Rights Commission, Fn. 2.

Auch ist das Phänomen der Schuldknechtschaft in den unteren sozialen Schichten der Christen, die überwiegend in der Landwirtschaft, der Steinbearbeitungs-, Glas, Teppich- und Fischereiindustrie angestellt sind, verbreitet.⁴² Trotz bestehender Gesetze, die Sklaverei und alle Formen von Zwangsarbeit verbieten, wird berichtet, dass in der Praxis die Behörden diese Vorschriften nicht effektiv durchsetzen, und dass diesbezüglich bislang auch keine Verurteilungen erfasst wurden.⁴³ Auch werden generell Diskriminierungen von Christen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen berichtet und – unter den Vertriebenen der Flutkatastrophe im Jahre 2010 – Diskriminierungen bei der Versorgung mit Hilfsgütern.⁴⁴

UNHCR ist daher der Auffassung, dass Anhänger des christlichen Glaubens in Pakistan, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe international schutzbedürftig sein können. Dies schließt insbesondere jene Christen mit ein, die von islamischen extremistischen Gruppen ins Visier genommen wurden, oder gegen die wegen eines Verstoßes gegen die Blasphemie-Vorschriften ein Strafverfahren eingeleitet wurde, sowie Opfer von Schuldknechtschaft, schwerer Diskriminierung, Zwangskonversion und Zwangsheirat und Christen, deren Verhalten als soziale Normen überschreitend wahrgenommen wird.

c) Hindus

Hindus stellen die größte nicht-muslimische religiöse Minderheit in Pakistan dar und machen mehr als 1,8 Prozent der Bevölkerung aus.⁴⁵ Berichten zufolge steigen die Zahlen von Gewaltakten gegen Hindus an. Hassreden gegen diese Gemeinschaft werden ungestraft toleriert.⁴⁶ Auch wurden das Eigentum von Hindus sowie ihre Tempel durch die lokale muslimische Gemeinschaft angegriffen, oder sie wurden unrechtmäßig enteignet. Die Behörden ergreifen Berichten zufolge keine geeigneten Maßnahmen, um Hindus vor illegaler Enteignung zu schützen oder die Täter der Gewalt vor Gericht zu stellen.⁴⁷ Darüber hinaus führten Anschuldigungen gegen Hindus wegen Blasphemie⁴⁸,

⁴² Hindus und andere Muslime der unteren sozialen Schichten sind ebenfalls betroffen; siehe beispielsweise, Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2; Jinnah Institute, Fn. 2, S. 31; und US Department of State, Fn. 4. Zu weiteren Details siehe Abschnitt IV(A)(3) der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁴³ US Department of State, *2011 Trafficking in Persons Report - Pakistan*, 27. Juni 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e12ee5626.html>; and US Department of State, Fn. 4.

⁴⁴ Siehe beispielsweise, Jinnah Institute, Fn. 2, Seiten. 50 - 51. Siehe beispielsweise US Department of State, Fn. 23; Atif Malik, *Denial of flood aid to members of the Ahmadiyya Muslim community in Pakistan*, Health and Human Rights: An International Journal [Online], Volume 13 Number 1, 13. Juli 2011, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Full_report_160.pdf; und Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 40.

⁴⁵ Siehe Population Census Organisation, *Government of Pakistan, 1998 Census: Population by Religion*, ohne Datum (Zugang am 20. Oktober 2011), <http://www.census.gov.pk/Religion.htm>. Für weitere Informationen siehe Fußnote 213 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁴⁶ Zu Beispielen siehe Human Rights Watch, Fn. 2; International Federation for Human Rights, *Pakistan: Government must do more to protect minorities - HRCP*, 9. November 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ec11663c.html>; Jinnah Institute, Fn. 2, S. 32-35; und WRITENET, Fn. 25. Weitere Hinweise finden sich in Fußnote 216 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁴⁷ Siehe Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 28, S. 133 und 373. Zu weiteren Erläuterungen und Beispielen siehe

die oftmals durch persönliche Bereicherung motiviert waren, zu längeren Inhaftierungen und vereinzelt auch zu Gewalt gegen Hindus.⁴⁹ Wie auch andere Minderheiten, werden Hindus Opfer von Diskriminierung, wenn es um den Zugang zu höherer Bildung geht. Darüber hinaus wurden Angehörige der Hindus Berichten zufolge Opfer von Diskriminierung beim Zugang zu humanitärer Hilfe im Rahmen der Überflutungen in Pakistan in den Jahren 2010 und 2011.⁵⁰

Auch Hindu-Frauen sind besonders von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, beispielsweise in Form von Zwangskonversion, sexueller Gewalt, Zwangsheirat, Entführungen und Ehrenmorden, betroffen.⁵¹ Berichten zufolge sind die Vollstreckungsbehörden allerdings grundsätzlich zurückhaltend, Anschuldigungen wegen Entführung, Zwangskonversion und Zwangsheirat aufzuzeichnen oder zu ermitteln.⁵² Darüber hinaus befinden sich viele Hindus der niedrigeren Kasten in einer Schuldknechtschaft, überwiegend in der Landwirtschaft, der Steinbearbeitungs-, Glas-, Teppich- und Fischereiindustrie.⁵³ Auch sind Hindus Diskriminierungen ausgesetzt, wenn sie die Zulassung zu höheren Bildungsinstitutionen begehren. Da zivilrechtliche Angelegenheiten einiger religiöser Minderheiten nicht kodifiziert sind, werden Familienangelegenheiten, wie Heirat, Scheidung und Erbschaften tatsächlich durch Gewohnheitsrecht geregelt.⁵⁴ Dies führt wegen eines fehlenden Nachweises über die Eheschließung dazu, dass insbesondere Hindu-Frauen keinen Pass bekommen können und es wahrscheinlich ist, dass sie Schwierigkeiten in Ehe- oder Erbschaftsangelegenheiten, bei Eigentumsübertragungen, Wahlen und beim Zugang zur Gesundheitsversorgung haben.⁵⁵

Angesichts dieser Tatsachen ist UNHCR der Auffassung, dass Mitglieder der Hindu-Gemeinschaft, einschließlich Opfern von Schuldknechtschaft, Zwangskonversion und

Fußnote 221 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁴⁸ Im Jahre 2011 hat die Pakistan Human Rights Commission fünf neue Blasphemie-Fälle gegen sechs Mitglieder der Hindu-Gemeinschaft berichtet; siehe Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2.

⁴⁹ Siehe beispielsweise US Commission on International Religious Freedom, Fn. 2. Weitere Beispiele finden sich in Fußnote 223 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁵⁰ Siehe Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 28, S. 137-138; IRIN, Pakistan: Minorities test aid impartiality, 8. September 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4c8df239c.html>. Für weitere Hinweise siehe Fußnoten 240 und 241 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁵¹ Siehe beispielsweise, US Department of State, Fn. 4.

⁵² Siehe beispielsweise Asian Human Rights Commission, Fn. 2. Für weitere Beispiele siehe Fußnote 227 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁵³ Siehe hierzu Abschnitt IV(A)(3) der englischen Originalfassung der Richtlinien. Siehe ebenfalls beispielsweise US Department of State, Fn. 23; Jinnah Institute, Fn. 2; und US Department of State, *2010 Report on International Religious Freedom – Pakistan*, 17. November 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cf2d07550.html>.

⁵⁴ Gemäß der Verfassung von Pakistan sind alle Gemeinschaften berechtigt, ihren eigenen Personenstandsrechten zu folgen. Siehe beispielsweise Artikel 227 der Verfassung von Pakistan (in der Fassung vom 31. Juli 2004), 10. April 1973, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47558c422.html>.

⁵⁵ Ein Gesetz zum Minderheitenschutz, das darauf abzielte das Familienrecht von Hindus, Sikhs und Baha'is zu regeln, wurde der nationalen Versammlung Ende 2010 vorgelegt. Das Gesetz wurde wegen mangelnden offiziellen Interesses nicht verwirklicht; siehe Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2; US Department of State, Fn. 23. Für eine weitere Analyse der Personenstandsrechte religiöser Minderheiten in Pakistan, siehe Pakistan National Commission on the Status of Women, *The Impact of Family Laws on the Rights of Divorced Women in Pakistan*, undatiert (Zugang am 20. Oktober 2011),

http://www.nesw.gov.pk/apanel/upload_file/Impact_Family_Laws.pdf; und Pakistan National Commission on the Status of Women, *Women's Rights of Inherence and its Implementation*, undatiert (Zugang am 20. Oktober 2011), http://www.nesw.gov.pk/apanel/upload:file/Right_of_Inheritance.pdf.

Zwangsheirat, sowie diejenigen, deren Verhalten als soziale Normen überschreitend wahrgenommen wird, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe international schutzbedürftig sein können.

d) Sikhs

Der seit 2004 wachsende Einfluss und die Kontrolle von mit den Taliban verbundenen Gruppen in den sogenannten „Stammesgebieten“ (FATA) und den angrenzenden Gebieten der Khyber Pakhtunkhwa-Provinz betrifft insbesondere die einheimischen Sikh-Gemeinschaften sowie Angehörige von anderen religiösen Minderheiten.⁵⁶ Sikhs sind Berichten zufolge Opfer von Schikanierungen, Lösegeld-Entführungen und Tötungen durch militante Gruppen im Nordwesten des Landes; die staatlichen Behörden sind aber nicht in der Lage oder nicht willens, effektiven Schutz zu gewähren.⁵⁷ Die Menschenrechtskommission von Pakistan berichtet, dass die Anzahl der Angriffe auf religiöse Minderheiten - einschließlich Sikhs - ansteigt.⁵⁸ Mitglieder der Sikh-Gemeinschaft sind Berichten zufolge außerdem weiterhin Opfer von Diskriminierungen, einschließlich im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen in höheren Positionen im öffentlichen Dienst, einschließlich der Armee⁵⁹ sowie bei der Zulassung zu höherer Bildung.⁶⁰ Es gab darüber hinaus Berichte über Diskriminierungen gegenüber Angehörigen von religiösen Minderheiten, einschließlich Sikhs, im Rahmen der Verteilung der humanitären Hilfe im Rahmen der Überflutungen im Jahre 2010.⁶¹

Auch gibt es zur Zeit keinen Mechanismus für die Registrierung von Sikh-Ehen, was zu gravierenden Nachteilen insbesondere für Sikh-Frauen führt. Wegen des fehlenden Nachweises über die Eheschließung führt dies dazu, dass sie keinen Pass bekommen können und es wahrscheinlich ist, dass sie Schwierigkeiten in Ehe- oder Erbschaftsangelegenheiten, bei Eigentumsübertragungen, Wahlen und beim Zugang zur Gesundheitsversorgung haben.⁶² Zudem wurde von unrechtmäßigen Zwangsent-

⁵⁶ Siehe beispielsweise Amnesty International, Fn. 4; Minority Rights Group International, *Pakistan: Minorities at Risk in the North-West*, 11. August 2009, S. 5, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a8538702.html>; and WRITENET, Fn. 25.

⁵⁷ Siehe beispielsweise US Commission on International Religious Freedom, Fn. 2; and Asian Human Rights Commission, Fn. 2. Ein starker Anstieg von Entführungen (zur Erpressung von Lösegeld) von Mitgliedern religiöser Minderheiten, einschließlich Sikhs, wurde in Peshwar, der Hauptstadt von Khyber-Pakhtunkhwa, gemeldet; siehe Channel 4, *Family appeals for Sikh kidnapped in Pakistan*, 26. Februar 2010, <http://www.channel4.com/news/articles/uk/family+appeals+for+sikh+kidnapped+in+pakistan/3563957.html>. Für weitere Beispiele siehe Fußnote 250 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁵⁸ Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2.

⁵⁹ Siehe beispielsweise WRITENET, Fn. 25.

⁶⁰ Mitglieder der Sikh-Gemeinschaft sind Berichten zufolge Schwierigkeiten ausgesetzt, die Zulassung zu Colleges und Universitäten sicherzustellen, da sie vom „Evacuee Trust Property Board“ ein Zugangszertifikat benötigen. Dieses ist offenbar nur im Rahmen einer langwierigen Prozedur möglich, so dass es Sikhs davon abhält, einen höheren Bildungsweg einzuschlagen.

⁶¹ Siehe beispielsweise, Atif Malik, Fn. 46; Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 30; and IRIN, Fn. 52.

⁶² Gemäß der Verfassung von Pakistan dürfen alle Gemeinden ihre eigenen Personenstandsrechte anwenden. Angesichts der fehlenden Kodifikation der Personenstandsrechte einiger religiöser Minderheiten werden Familienangelegenheiten, wie Heirat, Scheidung, Erbschaft in der Realität von Gewohnheitsrecht geregelt. Ein Gesetz zum Schutz von Minderheiten (Minority Protection Bill), welches das Familienrecht von Hindus, Sikhs und Baha'is regeln soll, wurde der nationalen Versammlung Ende des Jahres 2010 präsentiert. Das Gesetz wurde wegen mangelnden offiziellen Interesses nicht verwirklicht; siehe Fn. 55. Allerdings hat die föderale Regierung Berichten zufolge die nationale

eignungen in Bezug auf die religiösen Stätten von Sikhs, u.a. zum Zwecke der kommerziellen Ausbeutung, berichtet.⁶³

UNHCR ist daher der Ansicht, dass Mitglieder der Sikh-Gemeinschaft, insbesondere in Gebieten, in denen mit den Taliban verbundene Gruppen aktiv sind, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wegen ihrer Religionszugehörigkeit international schutzbedürftig sein können.

e) Baha'i

Offiziell werden die Baha'i als nicht-muslimische Minderheit in Pakistan angesehen.⁶⁴ Beobachter konnten feststellen, dass es Baha'i immer wieder verweigert wird, Genehmigungen für den Bau von religiösen Stätten durch die Behörden zu erhalten, die sich darauf berufen, dass solche Maßnahmen notwendig seien, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.⁶⁵ Ebenso wie Hindus und Sikhs ist es den Baha'i nicht möglich, ihre Ehen zu registrieren.⁶⁶ Auch hier kann das Fehlen eines entsprechenden Mechanismus zu gravierenden Auswirkungen auf die Möglichkeit von Baha'i Frauen führen, einen Pass zu erhalten oder andere Bürgerrechte auszuüben und den ordentlichen Rechtsweg in Ehestreitigkeiten zu beschreiten.⁶⁷

Aus diesen Gründen ist UNHCR der Auffassung, dass Mitglieder der Baha'i-Gemeinschaft, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wegen ihrer Religionszugehörigkeit international schutzbedürftig sein können.

f) Schiiten

Schiiten stellen die größte muslimische Minderheit in Pakistan dar⁶⁸ und sind Ziel von gewalttätigen Angriffen durch fundamentalistische sunnitische Gruppen im ganzen Land.⁶⁹ Im letzten Jahr gab es Berichten zufolge weiterhin konfessionelle Gewalt, die

Datenbank und Registrierungsbehörde angewiesen, Sikh Hochzeiten zu registrieren, siehe US Commission on International Religious Freedom, Fn. 2.

⁶³ Siehe Pakistan Hindu Post, *Sikhs protest against plaza construction on gurdwara land in Pakistan*, 24. März 2011, <http://pakistanhindupost.blogspot.com/2011/03/sikhs-protest-against-plaza.html> (als *Gurdwaras* werden religiöse Stätten oder Tempel der Sikh bezeichnet.). Siehe auch US Department of State, Fn. 23. Es wird angemerkt, dass der Verkauf des *Gurdwara*-Landes von Sektion 138 des Sikh-Gurdwara-Gesetzes von 1925 verboten wird, http://www.mha.nic.in/pdfs/Sikh_Gurdwara_Act1925.pdf.

⁶⁴ Baha'i werden gemäß Artikel 260(3)(b) der Verfassung der Islamischen Republik Pakistan (in der Fassung vom 31. Juli 2004) vom 10. April 1973 als Nicht-Muslime definiert, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47558c422.html>. Gemäß einigen Quellen, werden Baha'i von einigen der Hauptströmung des muslimischen Glaubens zurechenbaren Personen wegen ideologischer Unterschiede belästigt. Baha'i glauben, dass ihr Gründer der letzte der „Bote Gottes“ war, was gegensätzlich zur Hauptströmung des Islam ist, die davon ausgeht, dass Mohammed der letzte und größte Prophet war, siehe WRITENET, Fn. 23.

⁶⁵ US Department of State, Fn. 23.

⁶⁶ Siehe Fn. 55 und 62.

⁶⁷ Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 28, S. 136.

⁶⁸ Schiiten machen 25 Prozent der muslimischen Bevölkerung aus, die wiederum 95 Prozent der gesamten Bevölkerung von Pakistan repräsentieren, siehe US Department of State, Fn. 21.

⁶⁹ Laut der pakistanischen Menschenrechtskommission (*Pakistan Human Rights Commission*) wurden in gewalttätigen Vorfällen gegen verschiedene muslimische Sekten im Jahre 2011 fast 400 Personen getötet und 600 verletzt. In fünf Selbstmordanschlägen, denen vermutlich konfessionellen Gründe zugrunde liegen, wurden 77 Personen getötet und 179

sich gegen Schiiten richtete, u.a. durch Angriffe auf schiitische Prozessionen, religiöse Zusammenkünfte und Stätten.⁷⁰ Solche Angriffe fanden maßgeblich im Nordwesten des Landes⁷¹ sowie in den städtischen Zentren im ganzen Land statt.⁷² Die Strafverfolgungsbehörden sind Berichten zufolge nicht in der Lage oder willens, die Mitglieder von religiösen Minderheiten, einschließlich Schiiten, zu schützen.⁷³

Angesichts dieser Tatsachen ist UNHCR der Ansicht, dass Mitglieder der schiitischen Gemeinschaft, insbesondere in Gegenden, wo mit den Taliban verbundene Gruppen aktiv sind, wie beispielsweise im Nordwesten von Pakistan und in städtischen Zentren, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer (vermeintlichen) politischen Meinung international schutzbedürftig sein können.

g) Sufis/Barelvis

Die Barelvi-Bewegung⁷⁴ ist die vorherrschende Form des sunnitischen Islam unter der nicht-paschtunischen Bevölkerung in Pakistan.⁷⁵ Barelvis befolgen viele Sufi⁷⁶-Riten und -Praktiken. Die Deobandi-Strömung des Islam, der sich auch die Taliban und andere fundamentalistische sunnitische Gruppen verschrieben haben, betrachtet Sufi-Praktiken und Riten als unislamisch und gegen die grundlegenden Regeln der Religion verstoßend.⁷⁷ Seit einigen Jahren sind Sufi-Anhänger und ihre religiösen Stätten vermehrt durch mit den Taliban verbundene Militante angegriffen worden. Erschwerend kommt hinzu, dass der Staat nicht in der Lage ist, effektiven Schutz gegen diese Angriffe zu gewährleisten.⁷⁸

verletzt. Weitere Hinweise zu konfessionellen Anschlägen finden sich in Fußnote 271 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁷⁰ Beispiele der Anschläge finden sich in den in Fußnote 277 der englischen Originalfassung der Richtlinien genannten Artikeln und Aufsätzen.

⁷¹ Zu Nachweisen über einzelne Anschläge in den genannten Orten siehe Fußnoten 278 und 279 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁷² Zu Nachweisen über einzelne Anschläge in Lahore, Karatschi und Quetta siehe Fußnoten 280 bis 282 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁷³ In Belutschistan, wo lokale militante Gruppen die Regierungsbehörden herausfordern, aber auch in ganz Pakistan sind Strafverfolgungsbeamte Berichten zufolge nicht willens oder nicht in der Lage, für Schutz gegen Angriffe auf Schiiten und andere gefährdete Gruppen zu sorgen; siehe beispielsweise Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2; International Federation for Human Rights, *Pakistan: HRCP demands end to growing killings, impunity*, 10. Oktober 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e9c2a51c.html>; Human Rights Watch, *Pakistan: Prevent Targeted Killings of Shia Muslims*, 4. Oktober 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e8ea0602.html>; and US Department of State, Fn. 4.

⁷⁴ Die Deobandis und Barelvis sind die beiden Hauptgruppen der sunnitischen Muslime auf dem indischen Subkontinent; siehe Global Security, *Barelvi Islam*, zuletzt aktualisiert am 7. Mai 2011, <http://www.globalsecurity.org/military/intro/islam-barelvi.htm>.

⁷⁵ Punjab ist die Hochburg der Barelvi-Bewegung; siehe Time, *Taliban Targets, Pakistan's Sufi Muslims Fight Back*, 20. November 2010, <http://www.time.com/time/world/article/0,8599,2030741,00.html>; und Global Security, Fn. 74.

⁷⁶ Sufismus ist eine mystische islamische Bewegung, die Sunniten, Schiiten und andere islamische Gruppen mitumfasst. Das Ziel besteht darin, die Spiritualität der Anhänger und anderer Personen zu fördern. Die Botschaft wird durch Musik, Gedichte und Tanzen verbreitet; siehe Jamestown Foundation, *Pakistani Taliban Continue Their Campaign against Sufi Shrines*, 2. April 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4db6bf722.html>; Radio Free Europe/Liberty, *Lahore on high alert after shrine attack kills more than 40*, 2. Juli 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4c56d29328.html>.

⁷⁷ Siehe beispielsweise US Commission on International Religious Freedom, Fn. 2; Jamestown Foundation, Fn. 76; und Radio Free Europe/Radio Liberty, Fn. 76.

⁷⁸ Siehe beispielsweise, Jamestown Foundation, *Pakistani Taliban Widen the Civil War – Against Fellow Deobandis, Terrorism Monitor*, 14. April 2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dad7e982.html>; und Reuters, *Suicide blasts at Sufi shrine in Pakistan kill 41*, 3. April 2011, http://uk.reuters.com/article/2011/04/03/uk-pakistan-blast_idUKTRE73218020110403.

Daher ist UNHCR der Auffassung, dass Sufi-Anhänger (einschließlich Barelvi), insbesondere in den Gegenden, wo mit den Taliban verbundene Gruppen aktiv sind, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder (vermeintlichen) politischen Überzeugung international schutzbedürftig sein können.

3. Interner Schutz

Grundsätzlich finden sich detaillierte analytische Ausführungen zu der Möglichkeit des internen Schutzes in den *UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom Juli 2003.⁷⁹

Im Zusammenhang mit Pakistan ist interner Schutz grundsätzlich nicht in den sogenannten „Stammesgebieten“ (FATA), in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa sowie in der Provinz Belutschistan gegeben, da diese Provinzen zur Zeit von anhaltenden Sicherheitsoperationen und militärischen Kämpfen gegen Aufständische sowie militanten Gegenmaßnahmen betroffen sind. Interner Schutz außerhalb dieser Gegenden muss im Einzelfall anhand der in den Richtlinien aufgeführten Kriterien geprüft werden. Gegenden, die als relativ sicher eingestuft werden, können trotzdem unzugänglich sein, wenn die Straßenanbindung zu und von solchen Gegenden als unsicher angesehen wird.

Vor dem Hintergrund der weiten geographischen Reichweite einiger bewaffneter militanter Gruppen (wie beispielsweise Lashkar-e-Jhangvi und Sipah-e-Sahaba Pakistan), wird realisierbarer interner Schutz grundsätzlich nicht für Personen in Betracht kommen, die gefährdet sind, von diesen Gruppen verfolgt zu werden.⁸⁰ Die operativen Kapazitäten einiger militanter Gruppen, wie z.B. der Gruppen Lashkar-e-Jhangvi und Sipah-e-Sahaba Pakistan, reicht weiter über die FATA oder die Provinz Khyber Pakhtunkhwa hinaus, wie durch einige schwerwiegende Angriffe, wie beispielsweise Selbstmordattentate im ganzen Land, insbesondere in städtischen Zentren gezeigt wurde. Berichten zufolge haben darüber hinaus einige nicht-staatliche Verfolgungsakteure, wie beispielsweise örtliche Meinungsführer, organisierte kriminelle Kräfte sowie militante Gruppen Verbindungen zu einflussreichen Akteuren in der lokalen und zentralen Verwaltung, in Strafverfolgungs-/Vollstreckungsbehörden und/oder in der

⁷⁹ Detaillierte Ausführungen zu der Prüfung des internen Schutzes, insbesondere zu der Frage der Relevanz und Zumutbarkeit, finden sich in den *UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom Juli 2003, abrufbar unter: <http://www.unhcr.de/recht/i1-international-fluechtlingsrecht/11-voelkerrecht.html#c3117>

⁸⁰ Für nähere Informationen zu der Struktur, Organisation, operativen Kapazitäten sowie der geographischen Reichweite solcher Gruppen, siehe Fußnote 309 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

Justiz.⁸¹ Als Ergebnis hiervon handeln sie oft ungestraft und ihre Reichweite könnte über die Gegend(en) unter ihrer unmittelbaren Kontrolle hinausreichen.

Weiterhin sieht UNHCR keinen internen Schutz in Fällen, in denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Person unter den staatlichen Blasphemie- und/oder Anti-Ahmadiyya-Gesetzen strafrechtlich verfolgt werden würde. Bei Einzelpersonen, die auf Grund von religiösen Normen mit verfolgendem Charakter oder schädlichen traditionellen Praktiken (wie beispielsweise Opfer von Zwangsheirat, Zwangskonversion oder Ehrverbrechen) gefährdet sind, und für die eine interne Umsiedlung in einen anderen Teil des Landes relevant sein kann, ist zu bedenken, dass solche Normen durch große Teile der Gesellschaft und mächtige konservative Elemente in der lokalen Verwaltung befürwortet werden.

Ob die Möglichkeit des internen Schutzes auch zumutbar ist, muss auf einer Einzelfallbasis geprüft werden, bei der die Sicherheitssituation, die Menschenrechtssituation und das humanitäre Umfeld in der entsprechenden Gegend im Entscheidungszeitpunkt miteinbezogen werden. Hierbei müssen u.a. die folgenden Elemente mit einbezogen werden: die Verfügbarkeit einer grundlegenden Infrastruktur, Zugang zu grundlegenden Diensten, wie sanitäre Einrichtungen, Gesundheitsversorgung und Bildung sowie Ernährungssicherheit; das Vorhandensein von traditionellen Unterstützungsmechanismen, wie Verwandte oder Freunde; die Möglichkeit der vertriebenen Personen, den Lebensunterhalt selbst zu verdienen; das Vorhandensein von Landminen und nicht detonierten Kampfmitteln⁸²; die Kriminalitätsrate und die daraus resultierende Unsicherheit, insbesondere in städtischen Gegenden; sowie das Ausmaß von Vertreibung in dem entsprechenden Gebiet.⁸³ In Bezug auf die städtischen Gegenden ist zu bedenken, dass die wachsende Geschwindigkeit der ländlich-städtischen Migrationsbewegung Berichten zufolge zu immer größer werdendem Druck auf die grundlegende öffentliche Versorgung sowie Dienstleistungen führt, einschließlich in Bezug auf den Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Unterkunft, sauberem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen. Begleitet wird dies von einer ansteigenden Kriminalitätsrate.⁸⁴

⁸¹ Siehe beispielsweise Asian Human Rights Commission, Fn. 2; Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 26; US Department of State, Fn. 4; International Crisis Group, *Reforming Pakistan's Broken Judiciary*, 6. Dezember 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d00dee42.html>.

⁸² Pakistan ist von Landminen und anderen Geschützen aus der Zeit der sowjetischen Besetzung von Afghanistan (1979-1989) betroffen sowie von drei Kriegen mit Indien. Distrikte, die an Afghanistan grenzen, sind ebenso durch nicht detonierte Kampfmittel und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen von jüngsten Konflikten betroffen. Es wird berichtet, dass die Armee Einsätze zur Minenräumung in der Gegend von Chamalang in Belutschistan im Jahre 2009 durchgeführt hat, als auch in FATA im Swat-Tal. Es existieren keine genauen Daten über das Ausmaß der restlichen Kontamination, aber der sich weiter ausbreitende Konflikt zwischen der Regierung und nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen in 2009 und 2010 hat Berichten zufolge dazugeführt, dass wieder Minen benutzt werden; siehe Landmine and Cluster Monitor, *Pakistan – Mine Action*, letztes Update am 30. Juli 2010, http://www.the-monitor.org/custom/index.php/region_profiles/print_theme/366. Siehe ebenfalls Electronic Mine Information Network, *Pakistan*, undatiert, <http://www.mineaction.org/country.asp?c=137>.

⁸³ Gemäß der Pakistan Human Rights Commission wurden im Zusammenhang mit den Überschwemmungen 1,5 Millionen Häuser in Sindh und über 7000 Häuser in Belutschistan zerstört oder beschädigt; siehe Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2.

⁸⁴ Siehe beispielsweise Shair und Rehman, *Economic and Social Dimension of Rural-Urban Migration in Pakistan: Results from a Recent Survey in the North West Pakistan*, International Journal of Business and Social Science Vol. 2 No.

Für Ahmadis, die ihren Glauben öffentlich ausüben, oder die zum Ziel von Bedrohungen und/oder Angriffen durch fundamentalistische sunnitische Gruppierungen (wie beispielsweise Pasban Khatme-Nabuwwat) wurden, gibt es angesichts der landesweiten Reichweite dieser Gruppen keinen realisierbaren internen Schutz, zumal das Fehlen effektiven Schutzes durch den Staat erschwerend hinzukommt. Interner Schutz für Ahmadis kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn die Angriffe, denen sie ausgesetzt sind, durch nicht-staatliche Akteure, wie z.B. die lokale Gemeinschaft oder Familienmitglieder erfolgen, und es daher unwahrscheinlich ist, dass diese sie auch außerhalb einer bestimmten Gegend im Land verfolgen. Eine Neuansiedlung in Rabwah, dem spirituellen Zentrum der Ahmadiyya-Gemeinschaft und vorwiegend von Ahmadi bewohnten Stadt, kann ausnahmsweise eine realisierbare Alternative für Ahmadis mit einem niedrigen Profil sein. Allerdings muss auch dort die Zumutbarkeit, etwa in Bezug auf den Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten und Unterkünften sowie die Tatsache, dass die Stadtverwaltung hauptsächlich nicht Ahmadiyya-zugehörig ist, berücksichtigt werden.⁸⁵ Ob die Neuansiedlung für Ahmadis in städtischen Zentren wie Karatschi oder Islamabad eine realisierbare Alternative darstellt, muss auf Einzelfallbasis entschieden werden.

4. Ausschlussgründe

Vor dem Hintergrund der in Pakistan schon lange vorherrschenden konfessionellen Gewalt, Militanz und von Berichten über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, können sich im Rahmen von individuellen Asylgesuchen von Angehörigen religiöser Minderheiten aus Pakistan Ausschlussgründe nach Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben.⁸⁶

Besonders sorgfältig müssen insbesondere Gesuche von Angehörigen religiöser Minderheiten mit den folgenden Profilen geprüft werden:

3 [Special Issue – January 2011], S. 199-126, <http://www.ijbssnet.com/journals/Vol. 2 no. 3 %5BSpecial Issue – January 2011%5D/13.pdf>. Mehr als die Hälfte der städtischen Bevölkerung lebt Berichten zufolge in Armenvierteln; siehe Human Rights Commission of Pakistan, Fn. 2.

⁸⁵ Einige nationale Gerichte haben festgestellt, dass Rabwah kein sicherer Zufluchtsort für Ahmadis und die Umsiedlung in die Stadt nur unter beschränkten Umständen eine realisierbare Alternative sei. Siehe beispielsweise: *RRT Case No. 0903684* [2009] RRTA 757, (refugee Review Tribunal of Australia) 17. August 2009, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ac0d9802.html>; *Secretary of State for the Home Department v. IA (Pakistan)* [2008] EWCA Civ 580, (England and Wales Court of Appeal) 22. Mai 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4836d7682.html>; *RRT Case No 0800834* [2008] RRTA 165, (Refugee Review Tribunal of Australia) 12. Mai 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ac0c0782.html>; and *MJ and ZM (Ahmadis – Risk) Pakistan* CG [2008] UKAIT 00033, (UK Asylum and Immigration Tribunal) 4. April 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4810420d2.html>.

⁸⁶ Detaillierte Hinweise zur Interpretation und Anwendung von Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention finden sich in den UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 5: *Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3fec3d1c4.html>; sowie der UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857d24.html>.

- a) (aktuelle und ehemalige) Angehörige des Militärs, der Polizei, der Sicherheits- und Nachrichtendienste, insbesondere derjenigen, die in Anti-Terror-Kampagnen involviert sind;⁸⁷
- b) (aktuelle und ehemalige) Mitglieder von militanten islamischen Gruppen⁸⁸, einschließlich Sipah-e-Muhammad,⁸⁹ oder Personen, die auf sonstige Weise in konfessionelle Gewalt involviert sind;
- c) Staatliche Entscheidungsträger in der lokalen und föderalen Verwaltung;
- d) Angehörige der Justiz⁹⁰.

Besonders relevant für einen eventuellen Ausschluss ist die Beteiligung an der Begehung von Kriegsverbrechen sowie die schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten.⁹¹

Es ist zu bedenken, dass ein Ausschluss nur dann gerechtfertigt ist, wenn die persönliche Verantwortung in Bezug auf eine Straftat nach Artikel 1 F nachgewiesen ist. Im Allgemeinen liegt eine persönliche Verantwortung dann vor, wenn eine Person die Straftat begangen hat, oder in dem Bewusstsein, dass ihre Handlung oder Unterlassung die Ausübung der Straftat erleichtern würde, wesentlich zu ihrer Durchführung beigetragen hat.

UNHCR
10. Oktober 2012

⁸⁷ Für weitere Informationen zu Verletzungen von internationalen Menschenrechten bzw. humanitärem Völkerrecht durch alle Parteien des Konflikts im Nordwesten von Pakistan und Belutschistan, siehe Fußnote 317 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁸⁸ Mehr Informationen zu den größten islamischen militanten Gruppen und ihren Aktivitäten finden sich in Fußnote 318 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁸⁹ Hierbei handelt es sich um ein schiitische militante Gruppe, die in den frühen 90er Jahren als Reaktion auf die konfessionelle Gewalt gegen pakistanische Schiiten durch militante sunnitische Bewegungen gegründet wurde. Nähere Informationen finden sich in Fußnote 319 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁹⁰ Mehr Informationen zu der mangelnden Unabhängigkeit der Justiz finden sich in Fußnote 320 der englischen Originalfassung der Richtlinien.

⁹¹ Nähere Hinweise zu Kriegsverbrechen als schwerwiegende Verletzungen von humanitärem Völkerrecht finden sich in Fußnote 321 der englischen Originalfassung der Richtlinien.